

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Unternehmenskunden (§ 14 BGB), jur. Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtliches Sondervermögen der

Enns-Wu Plasteck GmbH

Geschäftsführer: Ruijia Wu, Wen Xiao
Trippstadter Str. 110, 67663 Kaiserslautern
Stand: 22. März 2019

I. Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen / Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Enns-Wu Plasteck GmbH (EWP GmbH) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der EWP GmbH mit allen Geschäftspartnern (GP) und zwar auch für künftige Geschäfte, selbst wenn die AGB nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines GP wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Selbst bei Kenntnis werden sie nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Alle Angebote der EWP GmbH sind freibleibend. Angaben in Katalogen, auf der Website oder ähnlichen Informationen stellen kein verbindliches Vertragsangebot der EWP GmbH dar. Vielmehr gilt der GP mit der Bestellung der Ware bzw. Werkleistung ein für ihn verbindliches Angebot ab, welches die EWP GmbH innerhalb von zwei Wochen nach Eingang annehmen kann. Die Annahme kann dabei gegenüber dem GP schriftlich, durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Werkleistung oder durch Zusendung einer Rechnung erklärt werden.

II. Lieferung / Verpackung/ Lieferzeiten / Gefahrübergang

- Etwasige Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich schriftlich zugesagt.
- Der Vertragsschluss erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der EWP GmbH durch Zulieferer, wobei der GP bei vorübergehender oder dauerhafter Nichtverfügbarkeit der Ware oder Werkleistung unverzüglich informiert wird. Bis zur Selbstbelieferung ist die EWP GmbH von der vertraglichen Lieferpflicht befreit. Tritt der GP bei Nichtlieferung trotz angemessener Nachfristsetzung und ihm nicht zumutbaren, weiteren Zuwartens vom Vertrag zurück, erstattet ihm die EWP GmbH umgehend von ihm bereits erbrachte Kaufpreis- oder Werklohnzahlungen. Weitergehende Schadensersatzansprüche stehen dem GP nur für den Fall zu, dass die Nichtlieferung von der EWP GmbH zu vertreten ist, insbesondere bei unterlassenen eigenen Einkaufs (kongruentes Deckungsgeschäft) mit dem Zulieferer.
- Teillieferungen sind, soweit sie dem GP zumutbar sind, zulässig, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die von ihm bestellten Waren oder Werkleistungen nicht in einem engen, insbesondere funktionellen Zusammenhang stehen.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den GP mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- Wird der Versand der Ware auf Wunsch des GP um mehr als zwei Wochen nach einem vereinbarten Liefertermin oder im Falle des Fehlens einer solchen Vereinbarung nach Anzeige der Versandbereitschaft durch die EWP GmbH verzögert, kann diese für jeden Monat der Verzögerung - ggf. taganteilig - ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Nettokaufpreises der Ware, höchstens jedoch 1% des Nettokaufpreises verlangen, wobei dem GP der Nachweis, dass der EWP GmbH kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist, ebenso gestattet ist wie der EWP GmbH der Nachweis eines höheren Schadens.
- Verpackungen werden ausschließlich im schriftlich vereinbarten Umfang zurückgenommen.
- Es ist dem GP ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EWP GmbH untersagt, die Ware in das Ausland, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika weiterzuverkaufen oder weiterzugeben. Die EWP GmbH kann die Zustimmung von der Vorlage einer ausreichenden Haftpflicht- oder Gewährleistungsversicherung abhängig machen, die das Risiko der Anwendung des Rechts des jeweiligen anderen Staates einschließt.
- 2+3D Konstruktionsdaten werden nach Eingang der Schlusszahlung an den GP als Datei geliefert

III. Eigentumsvorbehalt / Abtretungsvereinbarung

- Die EWP GmbH behält sich das Eigentum an der Ware oder Werkleistung bis zur Begleichung aller Forderungen der EWP GmbH aus laufenden Geschäftsbeziehungen vor. Dies gilt auch für künftige Forderungen der EWP GmbH gegen den GP und umfasst auch Ersatz- oder Austauschware und zwar auch dann, wenn diese vermischt oder verarbeitet wird.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist es dem GP untersagt, eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder vergleichbare Verwendung der Ware als Sicherheit vorzunehmen.
- Die EWP GmbH ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des GP, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der vorgenannten Pflichten vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Der GP stimmt einer solchen Rücknahme durch die EWP GmbH bereits jetzt zu.
- Die EWP GmbH räumt dem GP die folgende Weiterveräußerungsmöglichkeit an der Ware ein und trifft zudem die folgenden Abtretungsvereinbarungen Ziff. 5-7:
- Der GP ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten. Eine Be- und Verarbeitung der Ware durch den GP erfolgt stets im Namen und im Auftrag der EWP GmbH. Erfolgt diese Art der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von dieser gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.
- Der GP tritt an die EWP GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) ab, die ihm durch die Weiterveräußerung, Verarbeitung oder aus sonstigem Rechtsgrund (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) gegen einen Dritten erwachsen. Die EWP GmbH nimmt diese Abtretung an. Nach der Abtretung ist der GP zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die EWP GmbH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der GP seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. In diesem Falle verpflichtet sich der GP auf Verlangen der EWP GmbH die abgetretenen Forderungen bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen herauszugeben und dem Dritten die Abtretung mitzuteilen.
- Der EWP GmbH aufgrund vorgenannter oder weiterer Rechte eingeräumte Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als deren Wert den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt. Auf Verlangen des GP gibt die EWP GmbH dementsprechende Sicherheiten - nach ihrer Wahl - umgehend frei.

IV. Preise / Lieferkosten / Zahlungsbedingungen

- Im vereinbarten Kaufpreis bzw. Werklohn ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten, sondern zusätzlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige Fracht-, Einfuhr-, Zoll-, Verpackungs- oder vergleichbare Kosten, soweit keine abweichende Individualabrede, z.B. durch Vereinbarung

von Incoterms, vereinbart wurde.

- Die Rechnungen und Abschlagsrechnungen der EWP GmbH sind, sofern sich aus der Rechnung selbst nichts Anderweitiges ergibt, sieben Tage nach Rechnungseingang fällig. Der GP kommt bei unterlassener Bezahlung ohne weitere Erklärungen der EWP GmbH 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
- Etwasige der EWP GmbH in Rechnung gestellte, im Zusammenhang mit der Zahlung (z.B. bei Kreditkartennutzung) oder der Nichtzahlung (z.B. bei rückbelasteter Lastschrift) stehende Kosten, trägt der GP.
- Der GP hat ein Recht zur Aufrechnung gegenüber dem Kaufpreis-, Werklohn- und Versandkostenanspruch der EWP GmbH nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die EWP GmbH anerkannt wurden. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.
- Erdrehungen werden ohne weitere Informationen 40 Tage nach Musterlieferung an den GP gestellt, sofern der GP Korrekturwünsche nicht schriftlich anzeigt.
- Zur Hereinnahme von Wechseln oder Schecks ist die EWP GmbH nicht verpflichtet. Gutschriften diebezüglich stellen stets nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Einlösung. Sie erfolgen mit Verteilung des Tages, an dem die EWP GmbH über den Gegenwert verfügen kann.
- Eine Verzögerung von Freigaben von Waren oder Abnahmen von Werkleistungen um mehr als 30 Tage ist zulässig, wenn der GP ausdrücklich schriftlich auf berechnete Mängel und fehlende, durch EWP GmbH zugesicherte Leistungen hinweist und diese von EWP GmbH anerkannt sind. Bei unzulässigen Verzögerungen wird der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig.

V. Haftung der EWP GmbH bei Lieferverzug

- Im Falle eines Verzugs der Lieferung durch die EWP GmbH kann der GP nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ist der EWP GmbH die vertraglich zu erbringende Leistung unmöglich, bedarf es einer solchen Nachfrist nicht.
- Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz in Fällen des Lieferverzuges sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der EWP GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

VI. Gewährleistung

- Der GP hat die Ware oder Werkleistung unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen. Mängel hat er dabei gegenüber der EWP GmbH längstens innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist nur bei rechtzeitigem Eingang der Mängelanzeige bei der EWP GmbH gewahrt. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für die Geltendmachung eines diesen Mangel betreffenden Gewährleistungsanspruchs dar und lässt die Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB unberührt.
- Muster, Proben, Analysendaten und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware oder Werkleistung, wozu auch Bezugnahmen auf DIN- oder vergleichbare Normen zählen, sind unverbindlicher Natur und stellen insbesondere keine zugesicherte Eigenschaften oder Garantien dar.
- Technische und konstruktive Änderungen, sowie Änderungen in Farbe, Form, Gewicht und vergleichbaren Größen, behält sich die EWP GmbH im Rahmen des Zumutbaren, insbesondere soweit die Gebrauchsfähigkeit der Ware oder Werkleistung nicht berührt wird, vor und stellen keinen Mangel dar.
- Gewährleistung der Ausbringungsmenge entsprechend der Angaben, jedoch höchstens 24 Monate
- Erhält der GP eine mangelhafte Anleitung zur (Weiter-) Verwendung und sonstigen Handhabung der Ware oder Werkleistung, ist die EWP GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet. Zudem besteht diese Verpflichtung nur, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen (Weiter-) Verwendung oder sonstigen Handhabung entgegensteht.
- Hält sich der GP nicht an die Hinweise und Regelungen zum Umgang, zur (Weiter-) Verwendung und sonstigen Handhabung der Ware oder Werkleistung, hat er die sich hieraus ergebenden Ansprüche selbst und ausschließlich zu tragen. Zudem hat er sich dies jedenfalls als Mitverschulden bei Auftreten eines Mangels entgegenhalten zu lassen. Der Nachweis, dass der Mangel auch bei Einhaltung dieser Vorgaben aufgetreten wäre, steht dem GP frei.
- Dem GP stehen keine Mängelgewährleistungsansprüche bei unerheblichen Abweichungen der Ware oder Werkleistung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen deren Brauchbarkeit zu. Für Mängel der Ware oder Werkleistung, die nicht nur unerheblich Natur sind, wird zunächst nach Wahl der EWP GmbH Gewähr in Form der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet, sofern der Unternehmer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Bei entstandenen Schäden durch unsachgemäß vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsmaßnahmen des GP oder Dritten ohne unsere Genehmigung, wird die Haftung daraus entstehender Folgen bzw. Schäden aufgehoben. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden die nach dem Gefahrenübergang infolge nachlässiger oder fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder physikalischer bzw. chemischer Einflüsse entstehen.
- Garantien im Rechtssinne erhält der GP von der EWP GmbH nicht. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware oder Werkleistung dar. Dem GP gegenüber direkt eingeräumte Hersteller-garantien bleiben hiervon unberührt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der GP nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis herabsetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere bei schuldhafter Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, sowie wenn eine solche nach zwei Versuchen misslingen ist. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

VII. Formen / Werkzeuge / Materialbestellungen

- Der für die Herstellung oder Lieferung von Formen vereinbarte Kaufpreis oder Werklohn beinhaltet die Kosten der dreimaligen Bemusterung, nicht jedoch Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen, Werkstoff / Kunststoffgranulat für die Bemusterung der Formen ist vom GP beizustellen und zu vergüten. Durch den GP erbetene Änderungen, weitere Bemusterungen, usw. sind zusätzlich zu vergüten, sofern diese nicht von der EWP GmbH zu vertreten sind.
- Die Angaben zur Schwindung und Maßvorhalten werden ausschließlich durch den GP festgelegt. Sie sind Grundlage für den Auftrag.
- Werkzeugart, Werkzeugaufbau sowie Ausführung sind in der EWP WZ Spezifikation eindeutig festgelegt und Grundlage für den Auftrag.

VIII. MoldFlow Simulation

- Mit der Dienstleistung einer MoldFlow-Simulation handeln wir ausschließlich beratend. Wir können Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung unterbreiten und durch die Ergebnisinterpretation mögliche Probleme vermeiden.
- Eine MoldFlow-Simulation ist ein Hilfsmittel zur Vorab-Optimierung der Werkzeugkonstruktion, jedoch keine Darstellung der Realität.
- Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Simulation sind Tendenzen und stellen keinen absoluten Wert dar.

IX. Verjährungsregelungen

- Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch solche auf Ersatz verborgener Aufwendungen - beträgt gegenüber Unternehmen bei Neuwaren oder Leistungen ein Jahr ab Ableberung der Ware oder Leistungen.
- Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen die EWP GmbH, unabhängig von deren Rechtsgrundlage und auch soweit Ansprüche nicht mit einem Mangel in Zusammenhang stehen.
- Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten ausdrücklich nicht, wenn die EWP GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Sie finden zudem keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aus Produkthaftung, Ansprüche gem. § 479 Abs. 2 BGB („Herstellerrergus“, der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten).
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des GP ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Haftungsbeschränkungen

- Die EWP GmbH haftet in Fällen selbst oder von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen begangener, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen - gleich aus welchem Grund - nach den gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für Ansprüche, die sich aus der Anwendung anderen Rechts als dem Bundesrepublik Deutschland ergeben, ist jede Haftung der EWP GmbH ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und umfasst auch Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.
- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der EWP GmbH, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den nach der Art des Kaufgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- Eine Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht ist ausgeschlossen.
- Weitere Ansprüche des GP sind in Fällen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen gleich aus welchem Rechtsgrund ebenfalls ausgeschlossen, insbesondere aus Schäden, die die Ware oder Leistung an anderen Rechtsgütern des Vertragspartners verursacht hat, sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns, wie bspw. Schäden durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung durch den GP oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern diese nicht von der EWP GmbH zu vertreten sind).
- Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüssen unberührt bleiben Ansprüche des GP aus Produkthaftung, der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der EWP GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie dann, wenn eine Deckung des Schadens im Rahmen einer Produkthaftpflichtversicherung für Sachschäden gegeben ist.
- Eine Haftung für Aus- und Einbaukosten (gem.-VII Ziff. 4.4 der RBE-Produzierendes Gewerbe/Industrie Produkthaftpflicht), für Mängelbeseitigungsmaßnahmen auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen besteht nur bis zur Höhe des Umsatzes des von EWP GmbH gelieferten Produkts
- Eine Haftung für Kosten die im Zusammenhang mit dem Rückruf von Erzeugnissen stehen, besteht nur bis zur Höhe des Umsatzes des von EWP GmbH gelieferten Produkts

XI. Schlussbestimmungen

- Leistungsort für die Leistungserbringung durch die und die Zahlungen an die EWP GmbH ist deren Geschäftssitz in D-67663 Kaiserslautern.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Ist der GP Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das für den Geschäftssitz der EWP GmbH zuständige Gericht. Die EWP GmbH ist jedoch berechtigt, den GP auch an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der GP keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem GP einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Nebenabreden und weitergehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu dieser Schriftformabrede selbst.

Ersteller: R.Wu	Prüfer: W.Xiao	Freigeber: W.Xiao	Revisionsstand: C
Erstelldatum: 11.02.2018	Prüfdatum: 22.03.2019	Freigabedatum: 22.03.2019	Letzte Änderung: 22.03.2019